

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Einkaufsbedingungen für das Viehgeschäft –

(Stand: Juli 2022)

Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung

Fridtjof-Nansen-Weg 5a, D-48155 Münster
nachstehend „der Verwender“ genannt

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten – soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind – ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte – auch für -zukünftige – zwischen dem „Verwender“ (Westfleisch SCE mbH und allen Unternehmen der Westfleisch Unternehmensgruppe, insbesondere mit den Firmen Westfleisch SCE mbH, Westfleisch Erkenschwick GmbH und der Westfleisch Sales GmbH) und dem „Vertragspartner“.
- (2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verwender ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verwender auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Bestellungen und Aufträge

- (1) Gibt der Verwender ein Angebot zum Vertragsschluss ab, hält er sich hieran, soweit das Angebot des Verwenders nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Verwender. Gibt der Vertragspartner das Angebot zum Vertragsschluss ab, kann der Verwender das Angebot binnen 6 Wochen nach Zugang des Angebots beim Verwender annehmen.
- (2) Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens des Verwenders maßgebend, sofern der Vertragspartner nicht unverzüglich widerspricht.
- (3) Der Verwender ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn der Verwender die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden

kann. Der Verwender wird in diesem Fall die von dem Vertragspartner erbrachte Teilleistung vergüten.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) In sämtlichen Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind die vom Verwender vorgeschriebenen Dokumente und Angaben vollständig beizufügen bzw. anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den Verwender verzögern, verlängern sich die in Absatz 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Verwender ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 42 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von dem Verwender geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Verwenders.
- (4) Bei Zahlungsverzug schuldet der Verwender Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (5) Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Verwertungsrechte stehen dem Verwender im gesetzlichen Umfang zu.
- (6) Der Verwender ist zu Verrechnungen innerhalb der Unternehmensgruppe Westfleisch, vgl. Ziffer 1 Abs. 1 dieser AGB, berechtigt.

4. Lieferzeit und Lieferung

- (1) Jede Lieferung muss mit dem dazugehörigen Lieferschein versehen sein. Dieser muss mindestens die Angaben enthalten, die auf dem Muster-Lieferschein des Verwenders aufgeführt sind.

- (2) Die in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind ohne Zustimmung des Verwenders nicht zulässig.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Verwender unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Vertragspartner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch den Verwender bedarf.
- (5) Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Verwender uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (6) Der Verwender ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Vertragspartner für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Vertragspartner zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (7) Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verwenders zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (8) Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der Vorgaben der VO (EG) 1/2005 (TierschutztransportVO) allein verantwortlich, soweit die daraus resultierenden Pflichten nicht ausschließlich vom Verwender zu erfüllen sind.

5. Anlieferung von Vieh

- (1) Der Verwender verwertet das angelieferte Vieh im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Mit der Übergabe geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Beschädigung – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – auf den Verwender über und der Verwender kann über die Tiere im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks frei und eigenverantwortlich verfügen. Soll die Anlieferung durch einen vom Verwender eingesetzten Spediteur erfolgen, so hat der Vertragspartner dies beim Verwender zu beauftragen.
- (2) Der Verwender ist berechtigt, nach seiner Entscheidung eine andere Verwertungsart zu wählen.
- (3) Der Vertragspartner hat das zur Verwertung bestimmte Vieh in futterleerem (nüchternem) Zustand fracht-, ge-

fahren- und gebührenfrei und frei Verwertungs-/Abnahmestelle anzuliefern, soweit nichts anderes vereinbart wird. Das Vieh ist unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu übergeben.

- (4) Im Fall, dass die Lieferung durch den Vertragspartner bzw. Viehlieferanten vereinbart ist, gilt, dass bei Beförderung der Tiere durch einen vom Verwender damit beauftragten Frachtführer der Verwender hierüber eine Rechnung erstellt und zur Aufrechnung berechtigt ist.
- (5) Der Vertragspartner hat die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und der Meldung des angelieferten Viehs, insbesondere gemäß der für die Rindfleischetikettierung geltenden Regelungen sowie die Viehverkehrsverordnung einzuhalten. Die entsprechenden Dokumente (z.B. Tierpass/Begleitpapier und alle zur Lebensmittelketteninformation erforderlichen Dokumente) werden vom Vertragspartner ordnungsgemäß beigebracht. Bei der Anlieferung von Rindern hat der Vertragspartner insbesondere den zugehörigen Stammdatenpass nach der Viehverkehrsverordnung zu übergeben.

6. Schlachtvieh

- (1) Zur Schlachtung werden ausschließlich Tiere angenommen, für die eine Schlachterlaubnis vorliegt und die nach Durchführung der Schlachttieruntersuchung auf der Grundlage der lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen als beanstandungsfrei beurteilt wurden. Tiere, die einem Schlachtverbot, insbesondere nach § 4 TierErzHaVerbG unterliegen, werden nicht angenommen.
- (2) Bei der Anlieferung durch den Vertragspartner oder Viehlieferanten geht die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung bzw. Verschlechterung bei Verladung auf der Laderampe im Schlachtbetrieb auf den Verwender über. Bis zur Freigabe der Schlachttiere durch die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Schlachtbetrieb trägt der Vertragspartner die Beweislast für die Mängelfreiheit der Schlachttiere. Im Falle der Eigenerfassung in der Form eines vom Verwender beauftragten Transports und direkter Abrechnung mit dem Landwirt geht die Gefahr an der Laderampe des Transport-LKW zum Zeitpunkt der Verladung beim einsendenden Landwirt über.
- (3) Der Verwender kann bestimmte Risiken auf Kosten des Vertragspartners versichern (z.B. Transportversicherung). Folgende Tiere bzw. Risiken sind hiervon ausgeschlossen:
 - (a) Tiere mit äußerlich sichtbaren oder dem Vertragspartner bekannten und unbekanntem versteckten Mängeln (z.B. Eber, Binneneber, wobei auch Tiere ohne oder mit nur wenig ausgeprägtem Geschlechtsgeruch als Binneneber gelten, Zwitter, Rotlauf, Räude, Lähmung, Pest, Schweine-Leukose, Finnen und Seuchen aller Art),

- (b) Tiere, die zur Sonderschlachtung oder wegen Krankheitsverdacht angeliefert werden, Tiere, die in der Zeit zwischen Anlieferung und Schlachttieruntersuchung gem. der VO (EG) 1099/09 notgetötet werden müssen oder denen nach der Schlachttieruntersuchung gemäß lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen die Schlachterlaubnis verweigert wurde,
 - (c) Schlachtschweine mit einem Schlachtgewicht von weniger als 80 kg,
 - (d) Tiere, die aufgrund von amtlichen Fleischprobenuntersuchungen beanstandet werden.
- (4) Die durch die Schlachtung und Entsorgung der in Abs. 3 lit. a-d genannten Tiere entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner, soweit nicht öffentliche Stellen hierfür aufkommen. Der dem Verwender erteilte Schlachtauftrag/Entsorgungsauftrag gilt als im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners erteilt.
- (5) Die angelieferten Schlachttiere müssen frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen sein. Es dürfen keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verarbeitet sein und es müssen nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sein. Das Fleisch der angelieferten Schlachttiere darf nicht mehr als die gesetzlich zugelassenen Höchstmengen an Rückständen oder Gehalte dieser Stoffe enthalten.
- (6) Werden die geschlachteten Tiere nach den vorstehenden Bestimmungen oder aufgrund von amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen beanstandet, haften der Vertragspartner und der Erzeuger für alle hieraus entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einer fleischbeschaurechtlichen Beanstandung hat der Verwender das Recht, ohne vorherige Information des Vertragspartners, die Schlachtkörper zu verwerten. Der Vertragspartner erkennt – auch im Falle der Eigenerfassung gemäß Absatz 2 – die veterinärmedizinischen Feststellungen, insbesondere das Ergebnis der amtlich oder gesetzlich vorgeschriebenen Probeuntersuchungen, an.
- (7) Die Kennzeichnung und Bewertung von Schlachtkörpern erfolgt nach dem Handelsklassengesetz und seinen Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, die Verwiegung und Klassifizierung sowie die Ausschachtung bzw. Schnittführung der Tiere und Abrechnung an den Vertragspartner nach Schlachtgewicht und Schlachtwert entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der jeweils gültigen Durchführungsverordnung zum Fleischgesetz oder diese Regelungen jeweils ersetzenden Vorschriften.

7. Nutz- und Zuchtvieh

- (1) Die Gefahr des Unterganges bzw. der Beschädigung geht im Nutz- und Zuchtviehbereich mit der Übergabe auf den Verwender über. Die Übergabe findet bei der Beladung an der Laderampe des Transport-LKWs statt.
- (2) Der Vertragspartner hat dafür einzustehen, dass das angelieferte Nutz- und Zuchtvieh
 - (a) normale Gesundheit, normale Mast- und Zuchttauglichkeit sowie Seuchenfreiheit aufweist,
 - (b) frei ist von z.B. Zwitterigkeit, Afterlosigkeit, Gebärmuttervorfall, Euterviertelausfall, Binnenebrigkeit, wobei als Binneneber auch solche Tiere gelten, die keinen oder nur wenig ausgeprägten Geschlechtsgeruch aufweisen,
 - (c) aus einem amtlich als gesund anerkannten Bestand stammt. Dies wird dem Verwender auf Aufforderung durch die Vorlage von entsprechenden veterinärrechtlichen Unterlagen nachgewiesen,
 - (d) keine dem Vertragspartner bekannten Mängel aufweist, die die Nutzungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigen.

8. Mängelgewährleistung

- (1) Bei Mängeln der Ware stehen dem Verwender uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (2) Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb von 7 Werktagen seit Eingang der Ware schriftlich oder mündlich angezeigt werden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung an den Vertragspartner innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung erfolgt.
- (3) Bei Schlachtvieh ist der Verwender unbeschadet der Rechte aus dieser Ziffer zur Minderung des geschuldeten Kaufpreises für Mindererlöse aufgrund von Mängeln (Hautmängel, verdeckte Schäden, Parasiten, Operationen, Organschäden, etc.) berechtigt.
- (4) Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Verwender aufgrund der mangelhaften Leistung des Vertragspartners durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird sich der Verwender mit dem Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (5) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Verwender nicht auf Gewährleistungsansprüche.

- (6) Die Regulierung der Rechnung des Vertragspartners stellt kein Anerkenntnis dar, dass die gelieferte Ware frei von Mängeln ist, dass sie die vertragsgemäße Beschaffenheit oder die zugesicherten Eigenschaften aufweist, oder dass die Lieferung vollständig oder rechtzeitig erfolgt ist.
 - (7) Der Verwender ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Nacherfüllung und/oder Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, soweit Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und ein weiteres Zuwarten, insbesondere das Setzen einer angemessenen kurzen Frist zur Nacherfüllung, unzumutbar ist.
 - (8) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt.
 - (9) Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, ist der Verwender berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
 - (10) Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim Vertragspartner ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Vertragspartner die Ansprüche ernsthaft und endgültig ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, nach dem Verhalten des Vertragspartners muss davon ausgegangen werden, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.
- (3) Liegt ein Mangel vor, für den der Verwender dem Grunde nach Schadensersatz verlangen kann, so hat der Vertragspartner eine Bearbeitungspauschale von 50,00 € netto für jedes mangelhafte Tier. Der Verwender behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens im Einzelfall ausdrücklich vor.
 - (4) Weist der Verwender dem Vertragspartner durch Vorlage einer Bescheinigung des Schlachthofs mit Lieferdatum, Schlachtzeichen und Ohrmarkennummer nach, dass der Vertragspartner einen Binneneber geliefert hat, verpflichtet sich der Vertragspartner, dem Verwender dafür pauschal 50,00 € je betroffenen Tier zu erstatten.

10. Rechnungserteilung

- (1) Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, erteilt der Verwender über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Vertragspartner alsbald nach Anlieferung übersandt bzw. ausgehändigt wird. Der Vertragspartner hat die Gutschrift unverzüglich auf die Richtigkeit insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind dem Verwender spätestens binnen 30 Tagen nach Erhalt mitzuteilen, anderenfalls gilt die Gutschrift als genehmigt. Der Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzungen der Mitteilungspflicht ist der Vertragspartner dem Verwender nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich dem Verwender schriftlich anzuzeigen. Ist der Vertragspartner zum offenen Steuer ausweis nicht berechtigt, so hat er dem Verwender die von diesem in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. In der Gutschrift zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an den Verwender zu erstatten, der danach eine berichtigte Gutschrift über die Lieferung erteilt.

9. Produkthaftung / Schadensersatz

- (1) Der Vertragspartner ist für alle dem Verwender entstehenden oder von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Schäden verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Vertragspartner den Schaden zu ersetzen oder ihn von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) Wird aufgrund eines Fehlers eines vom Vertragspartner gelieferten Produktes ein Rückruf gegenüber Dritten erforderlich, trägt der Vertragspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Fällt dem Verwender bei der Entstehung des Schadens des Dritten ein Mitverschulden nach § 254 BGB zur Last, so reduziert sich die Haftung des Vertragspartners gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 nach dem Verhältnis des Verschuldens.

11. Kontokorrent

- (1) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrent eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten.
- (2) Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen des Verwenders mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz pro Jahr verzinst.
- (3) Der Verwender kann eine Saldenmitteilung, die als Rechnungsabschluss gilt, erteilen. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Der Verwender wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. Aufrechnung/Zurückbehaltung/ Abtretung

- (1) Der Verwender kann jederzeit mit seinen Forderungen und den Forderungen seiner verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen i.S.d. § 271 HGB gegen Forderungen des Vertragspartners aufrechnen. Für Forderungen der Beteiligungen gilt dies, soweit diese vorher die Forderung an den Verwender abgetreten haben. Der Vertragspartner kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die vom Verwender nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.
- (3) Die Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen den Verwender ist ausgeschlossen.

13. Leistungsstörungen, die außerhalb der Einflussphäre des Verwenders liegen/ höhere Gewalt

- (1) Der Verwender haftet nicht für die Unmöglichkeit vertraglicher Pflichten oder deren Verzögerung, sowie deren unmittelbaren und mittelbaren Erschwerung i.S.v. § 275 Absatz 2 BGB soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Krieg und dessen Folgen, Brandschäden, Überschwemmungen sowie Tierseuchen, Seuchen und Pandemien soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert Koch Institut festgelegt wird, behördliche Maßnahmen, Betriebsstillegungen, extreme Witterungsverhältnisse, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verwender nicht zu vertreten hat. Vorstehende Fälle von höherer Gewalt sind auch dann gegeben, wenn sie bei Abnehmern des Verwenders, insbesondere den Schlachthöfen vorliegen. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzung von höherer Gewalt wird der Verwender für die Dauer des Lieferhindernisses und dessen Nachwirkungen von der Abnahmeverpflichtung ganz oder teilweise frei. Das gilt auch dann, wenn es infolge von Krieg zu Materialengpässen kommt, die nicht unmittelbare Folge des Abnahmehindernisses und dessen Nachwirkung sind. Das gilt auch insoweit, als dass die Schlachthöfe nicht oder nur ungenügend beliefert werden können bzw. ihnen nicht genügend Energie für eine ordnungsgem. Produktion oder ähnliches zur Verfügung steht. Sofern, solche Ereignisse

dem Verwender die Erfüllung vertraglicher Pflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verwender zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Pflichten zur Vertragserfüllung um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Verwender muss dem Vertragspartner den Eintritt der höheren Gewalt anzeigen, soweit diese nicht offenkundig ist. Als verständige Vertragspartner werden die Parteien versuchen, auf der Grundlage der Folgen der höheren Gewalt, die Folgen wechselseitig abzumildern. Hierzu zählt der Abnahmeumfang ebenso wie Absprachen in Bezug auf vereinbarte Preise, die den geänderten Bedingungen Rechnung zu tragen haben etc., soweit eine Fortsetzung der Belieferung hierdurch zumutbar wird.

- (2) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger in Absatz 1 beschriebener Fälle, ist der Verwender berechtigt, im Falle bestehender Abnahmeverpflichtungen Abnahmetermine in Absprache mit dem Vertragspartner angemessen zu ändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Erfüllung aller Abnahmeverpflichtungen unter Berücksichtigung von Arbeitnehmerschutzrechten nicht möglich ist. Sofern diese Hindernisse nicht von vorübergehender Dauer sind, können beide Parteien durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

14. BSCI-Verhaltenskodex

Der Verwender hat sich zur Einhaltung der Kriterien des BSCI-Verhaltenskodex verpflichtet. Der Vertragspartner garantiert, dass er die Kriterien des BSCI-Verhaltenskodex ebenfalls einhält und ggf. von ihm eingesetzte Vorlieferanten in gleicher Weise verpflichtet. Der deutsche Text des BSCI-Verhaltenskodex ist einsehbar unter www.westfleisch.de.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Die Geschäftsräume der Hauptverwaltung des Verwenders in Münster (Westf.) sind für beide Teile Erfüllungsort.
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Verbindung mit Verträgen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner Münster (Westf.), Deutschland.
- (3) Die Beziehungen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

- (4) Mündliche Nebenabreden oder Abweichungen von den vorstehenden AGB zwischen Vertragspartner und Verwender sind nicht rechtsverbindlich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Soweit der Vertrag oder diese Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich der wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den der wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

16. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- (1) Der Vertragspartner hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Verwenders, die ihm in Durchführung oder bei Gelegenheit dieses Vertrages als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten.
- (2) Beide Seiten werden den Inhalt ihrer vertraglichen Beziehungen vertraulich behandeln. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntgabe an Personen, die der gesetzlichen Ver-

schwiegenheitsverpflichtung unterliegen, soweit diese Bekanntgabe zur ordnungsgemäßen Betriebsführung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Vertrauliche Schriftstücke sind gesondert aufzubewahren und unter Verschluss zu halten, so dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

17. Datenschutz

Für alle Rechtsbeziehungen gelten die Datenschutzregeln des Verwenders, die unter <https://www.westfleisch.de/datenschutz/> einsehbar sind.

18. Sonstige Dokumente

Dokumente, auf die in diesen AGB Bezug genommen wird, sind – auch wenn sie nicht ausdrücklich vorstehend erwähnt sind – Vertragsbestandteil und entfalten in gleichem Umfang Wirkung für die zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner geschlossenen Rechtsgeschäfte und können unter www.westfleisch.de in ihrer jeweils gültigen Form eingesehen werden oder beim Verwender zur Übersendung angefordert werden.